

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	50-51 (1933)
Heft:	[3]
Rubrik:	Schweiz. Gewerbeverband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Gewerbeverband.

Unter dem Vorsitz von Nationalrat A. Schirmer (St. Gallen) tagte anlässlich der Schweizer Mustermesse am 12. April der Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes in Basel. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte fand eine eingehende Aussprache über die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse unseres Landes statt, in welcher eindringlich auf die heute bei der Führung der politischen Parteien leider herrschende mangelnde Einsicht über den Ernst der Lage des selbständigen Gewerbes aufmerksam gemacht wurde. Der Schweizerische Gewerbeverband hält dafür, daß eine rasche Revision von Art. 31 und 34 der Bundesverfassung im Sinne einer Neuregelung der Handels- und Gewerbefreiheit unumgänglich ist, wenn der herrschenden Wirtschafts-anarchie erfolgreich entgegengetreten werden soll. Er wird, sofern die politischen Parteien nicht in der Lage sein sollten, das Gewerbe in seinen Bestrebungen energisch zu unterstützen, seine ganze Kraft für eine Verbreiterung und Ausweitung der Grundlagen seines Arbeitsfeldes einsetzen. Der Vorstand gab seiner Enttäuschung über die Erledigung der Kredithilfe für das notleidende Gewerbe im Parlament Ausdruck und beanstandete namentlich die offensichtlich ungleiche Behandlung der einzelnen Wirtschaftsgruppen in Fragen der finanziellen Hilfeleistung. Er erwartet bestimmt, daß in Verbindung mit der Erledigung des Postulates Jofy das Unrecht wieder gut gemacht wird.

Im weitem forderte der Vorstand die rascheste Behandlung und Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über den unzulässigen Wettbewerb, dessen Anwendung wenigstens den schlimmsten Übelständen im Konkurrenzkampf eine gerechte Schranke setzen würde.

Endlich wurde in der Frage der Begehren des Verbandes Schweizerischer Konsumvereine betreffend Sonderrechte für die Genossenschaften folgende Resolution gefaßt:

Der Vorstand des Schweizerischen Gewerbeverbandes hat mit Befremden von der vom Vorstand schweizerischer Konsumvereine mit Unterstützung der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingeleiteten Petition zugunsten einer Vorzugsstellung der Genossenschaften Kenntnis genommen. Er versteht diese Begehren insbesondere deshalb nicht, weil ein gesundes Genossenschaftswesen von keiner Seite bekämpft oder angegriffen wurde; die genossenschaftlichen Bestrebungen haben für alle Kreise des werktätigen Volkes ihre Bedeutung.

Der Vorstand betrachtet die Genossenschaft als eine Selbsthilfeorganisation der kleinen und mittlern Betriebe aller Erwerbsweige für die Beschaffung geeigneter Produktionsmittel, zum Zweck der Unterstützung dieser Kreise in ihrem Kampf um die eigene Existenz. In diesem Sinne unterstützt auch das Gewerbe das Genossenschaftswesen.

Der Vorstand ist indessen der Auffassung, daß den Genossenschaften keine besonders bevorzugte Stellung in der Gesetzgebung des Staates eingeräumt werden darf. Wo es zur Bekämpfung der Auswüchse der Handels- und Gewerbefreiheit notwendig erscheint, einschränkende Bestimmungen aufzustellen, sollen diese gleichmäßig für alle Wirtschaftsgruppen gelten. Eine besondere Bevorzugung der Genossenschaften müßte über den gesunden Zweck des Genossenschaftswesens hinaus zu einer einseitigen Entwicklung unseres ganzen Wirtschaftslebens führen, die

weder vom Standpunkt der Landwirtschaft noch vom Standpunkt der Konsumenten als wünschbar erscheint. Alle Kreise haben an der Erhaltung eines gesunden, selbstverantwortlichen Mittelstandes das höchste Interesse. Eine übermäßige Entwicklung der Genossenschaften müßte zu den schwersten Bedenken Anlaß geben und würde sicher einer Reaktion gegen solche Bestrebungen rufen, die schließlich das Genossenschaftswesen auch in seinen gesunden Bestrebungen treffen könnte.

Selbsthilfe des Handwerks.

(Mitgeteilt.)

Vor kurzer Zeit wurde die Aufhebung der Gewerbehalle der Zürcher Kantonalbank beschlossen; Kantonsrat und Kantonalbank waren sich über die Notwendigkeit dieses Vorgehens einig. Dabei wurde aber völlig außer acht gelassen, daß gerade durch die Liquidation eines Unternehmens, welches die Aufgabe hatte, dem Klein- und Kunsthandwerk zu dienen, demselben eine Quelle der Verdienstmöglichkeit verschlossen wurde.

Die Gewerbehalle wurde bisher zum Teil vom Ausstellerverein, welcher in seinen Reihen ausschließlich Kleinhandwerker zählt, beliefert. Da jedoch die Arbeiten der Mitglieder des Ausstellervereins mit den Fabrikaten der Serienfabriken, die vonseiten der Gewerbehalle auch eingeführt wurden, konkurrieren mußten, somit ohne jede heimatliche oder künstlerische Eigenart waren, wurde das Kunstgewerbe schwer bedrängt und an den Rand des Abgrundes geführt. Kunst und Qualität mußten hinter dem Begriff des billigen Preises zurücktreten. Großunternehmen benützten ihre Mittel für eine erdrückende Schlagerreklame, der gegenüber ein Kleinhandwerker machtlos ist. Die Kantonalbank hat grundsätzlich erklärt, den in seinem Bestehen bedrohten Ausstellerverein nicht einfach sitzen zu lassen, sondern bei gegebenen Voraussetzungen helfend einzugreifen.

Da dem Ausstellerverein jahrelang von keiner Seite Unterstützung zuteil wurde, entschloß sich derselbe zur Selbsthilfe, teils um die Idee Kunst und Handwerk zu gemeinsamem Schaffen zu vereinen, zur Verwirklichung zu bringen, teils um seinen Mitgliedern neue Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen.

Durch eine durchgreifende und planmäßige Neugestaltung des Ausstellervereins ist eine Selbsthilfe-Organisation im Entstehen begriffen, welche die Unterstützung aller Bevölkerungskreise verdient. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kunsthandwerker und Architekt ist bereits gewährleistet und ein weiterer Faktor, der sich im günstigen Sinne auswirken wird, ist der Umstand, daß die Aufnahme von Mitgliedern erschwert wurde. Jeder muß sich ausweisen über die nötigen beruflichen Kenntnisse und über ein einwandfreies Geschäftsgebahren. Das neue bodenständige Kunsthandwerk wird mit dem Architekten zusammen die heimelige, harmonische Wohnung gestalten.

Auch die Bedürfnisse des Käufers werden durch die zu schaffende neue, selbständige Verkaufsorganisations-Stelle ständig kontrolliert und an den Handwerker zur Orientierung und Anregung weiter geleitet werden. Kunstgewerbe und andere Berufsarten des Innenausbaus der Wohnung arbeiten mit.

Das Kleinhandwerk hilft sich selbst!

Für diese im Werden begriffene Zusammenarbeit von Kunst und Handwerk wird das Verständnis un-